

Was Sie schon immer über Urkundenübersetzen wissen wollten

Corinna Schlüter-Ellner

Urkundenübersetzen – verstanden als Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen – ist ein Thema, zu dem ich als Bundesreferentin Gerichtsdolmetschen viele Anfragen bekomme. Antworten auf solche häufig gestellten Fragen sind sicher von allgemeinem Interesse und werden deshalb in lockerer Folge hier im §-Bulletin veröffentlicht. Später „nachschiessen“ können Sie sie auf der Homepage des BDÜ (www.bdue.de) unter „MDÜ“.

Wer bestimmt, ob eine Übersetzung beglaubigt werden muss?

Der Übersetzer muss sich in dieser Frage letztlich nach dem Auftrag des Kunden richten. Der Kunde wiederum hat dazu entweder Instruktionen von der Stelle bekommen, bei der er die Übersetzung vorlegen soll, z.B. in einer Checkliste vom Standesamt oder in Ausschreibungsunterlagen mit entsprechenden Vorgaben. Oder er muss sich nach Vorschriften richten, die es auf diesem Gebiet gibt. Beispielsweise sieht § 142 Abs. 3 ZPO für Gerichtsverfahren vor: „Das Gericht kann anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werde, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat.“ Ähnliche Vorgaben sind in der Dienstanweisung für Standesbeamte enthalten. Die Anfertigung durch einen ermächtigten/beeidigten Übersetzer wird durch die „Beglaubigung“ der Übersetzung (in einigen Bundesländern auch „Bestätigung“ genannt) und evtl. durch Verwendung eines Stempels dokumentiert.

Aus der Kenntnis dieser Vorschriften heraus wie auch aufgrund seiner Berufserfahrung kann und sollte der Übersetzer den Kunden beraten, wann eine beglaubigte Übersetzung erforderlich ist. Wenn Übersetzungen

im Ausland verwendet werden sollen, ist es allerdings ratsam, für diesbezügliche Auskünfte keine Gewähr zu übernehmen, wenn man dazu erfahrungsgemäß keine zuverlässigen Informationen bekommt.

Kann ein Übersetzer die Übereinstimmung von Original und Kopie beglaubigen?

Übersetzer bescheinigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Übersetzung (§ 2 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts). Dabei handelt es sich nicht um eine Beglaubigung im Sinne des Beurkundungsrechts. In einigen Bundesländern ist daher die Bezeichnung „Beglaubigen“ für diesen Vorgang verboten. Vielmehr wird von „Bestätigen“ der Übersetzung gesprochen, z.B. in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt. In anderen Bundesländern ist allerdings die Überschrift „Beglaubigte Übersetzung aus der ... Sprache“ üblich, in Hamburg sogar in verbindlichen Richtlinien zur Urkundenübersetzung vorgeschrieben.

Übersetzer sind nicht zur Beglaubigung von Kopien/ Abschriften ermächtigt. Das ist den Ordnungsämtern der Gemeinden und den Notaren vorbehalten. ■



Corinna Schlüter-Ellner

Das §-Bulletin soll ein Forum für Gerichtsdolmetscher, Urkunden- und Rechtsübersetzer sein, das der Information und dem Meinungsaustausch unter uns dient, in dem aber ebenso unsere Auftraggeber und Vertreter anderer Rechtsberufe zu Wort kommen. Beiträge zu Fragen unseres Berufsstandes und der Vergütung, zur Methodik der Sprachmittlung und Terminologie im Rechtsbereich, zu den verschiedenen Rechtssystemen, Berichte über interessante Veranstaltungen und alles, was die Kolleginnen und Kollegen Ihrer Meinung nach für das Gerichtsdolmetschen und Rechtsübersetzen sonst noch wissen sollten, sind sehr willkommen.

schlue-ellner@t-online.de

